

Satzung des Vereins zur Etablierung der Einzelvormundschaft - VEE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Etablierung der Einzelvormundschaft - VEE “.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Liederbach/Taunus.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der VEE hat sich zur Aufgabe gestellt, Sorge dafür zu tragen, dass Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften für Kinder und Jugendliche von geeigneten und besonders ausgebildeten, sachkundigen Vormündern und Ergänzungspflegern geführt werden, Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Kostenlose Beratung von Kindern die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen
 - b. Entwicklung von Qualitätsstandards
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Vernetzung von Vormündern/Ergänzungspflegern
 - e. Anbieten/Organisieren von Weiterbildung, Fortbildung, Beratung und Supervision für Vormünder und Ergänzungspfleger
 - f. Ermöglichung von Erfahrungsaustausch
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist zudem weltanschaulich, parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit gewährleistet ist, dass sie die Inhalte des Vereins aktiv unterstützt. Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr sowie der Fördermitgliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Beitragsordnung erhoben.,
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche, empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Beitragsordnung länger als 6 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Aufgaben sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, Jahresrechnung sowie eines Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtszeit drei Jahre beträgt
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Beschluss über die Beitragsordnung
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
Einladung per Email genügt dem Schriftformerfordernis. Jedes Mitglied kann bis zum 10. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Abwahl des Vorstands oder Teile des Vorstands bedürfen einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in der Regel zwei bis viermal jährlich, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen:
 - a) Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand
 - b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (3) Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 gehören der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, Hilfspersonal einzustellen. Ferner können zur Behandlung insbesondere fachlicher Fragestellungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Bestimmung von Zweck,

Aufgaben und Dauer der Tätigkeit eingesetzt werden. Die Teilnahme hieran ist an eine Mitgliedschaft im Verein nicht gebunden.

- (6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mindestens jedoch viermal jährlich, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung,

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „SOS Kinderdorf e. V. Deutschland“, Renatastr. 77, 80639 München oder dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Errichtet zu Liederbach, den 16. März 2008

Geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 17.05.08

Geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 19.07.08

Ins Vereinsregister eingetragen am 01.09.2008

Geändert gemäß Mitgliederversammlung vom 04.03.2009

Ins Vereinsregister eingetragen am 18.06.09